

Streuobstwiese Forstinning

Nutzungsordnung

Streuobstwiesen sind wertvolle Bestandteile einer artenreichen Kulturlandschaft und liefern gesundes, regionales Obst. Sie bieten Lebensraum für Insekten, Wildtiere und Pflanzen.

Dem BUND Naturschutz in Bayern e.V. (BN) wurde die Streuobstwiese von einem Forstinninger Mitbürger übereignet, um sie als wertvolles Biotop im obigen Sinne zu pflegen und erhalten.

In diesem Sinne erlässt der BUND Naturschutz in Bayern e.V., vertreten durch die Kreisgruppe Ebersberg des BUND Naturschutz, folgende Nutzungsordnung:

1. Zuständigkeiten

Das Grundstück ist Eigentum des Bund Naturschutz in Bayern e.V.

Zuständig und entscheidungsbefugt für alle Belange der Pflege und Nutzung ist die Kreisgruppe Ebersberg des Bund Naturschutz, vor Ort vertreten durch die Ortsgruppe Forstinning.

Dies bedeutet, dass für alle Nutzungsanfragen, Pflegeaktionen etc. der Vorstand der Ortsgruppe Forstinning erster Ansprechpartner ist.

2. Veränderungen am Grundstück

Veränderungen am Grundstück wie Neupflanzungen, Begrenzungen, Überdachungen oder das Aufstellen von neuen Bienenkästen etc. dürfen nur in Absprache mit dem BN vorgenommen werden.

3. Pflege des Grundstücks

Die laufende Pflege des Grundstücks erfolgt durch den BN bzw. eine vom BN beauftragte Person.

4. Obsternte

Die Bäume auf dem Grundstück sind wesentlicher Bestandteil der Streuobstwiese, demzufolge obliegt auch die Verwertung des Obstes dem BN. Dies bedeutet, dass größere Mengen Obst nur nach Absprache mit dem BN entnommen werden dürfen.

Davon unbenommen, ist Besuchern die Mitnahme von Obst in haushaltsüblichen Mengen (ein Leinensackerl) erlaubt. Es ist darauf zu achten, dass hierbei die Bäume nicht beschädigt werden. Ein Besteigen der Bäume ist grundsätzlich verboten, Äste dürfen nicht abgerissen werden.

5. Wiese

Die Blumenwiese zwischen den Bäumen ist ein Biotop für eine Vielzahl von Tieren und Pflanzen und soll deshalb während der Blühzeit nur zur Bearbeitung und Pflege betreten werden. Das Befahren ist ausschließlich zu Mäharbeiten gestattet. Hunde bitten wir an die Leine zu nehmen.

6. Veranstaltungen

Alle Veranstaltungen auf dem Grundstück bedürfen grundsätzlich einer schriftlichen Genehmigung durch den BN. Aus organisatorischen Gründen bitten wir um eine Vorlaufzeit von mindestens vier Wochen. Private Feiern werden grundsätzlich nicht erlaubt.

7. Offenes Feuer und gefährliche Stoffe

Offenes Feuer auf dem Grundstück ist strengstens verboten. Jegliche Lagerung von brennbaren, grundwassergefährdenden und giftigen Stoffen ist ebenso strengstens untersagt.

8. Parken

Grundsätzlich ist eine Anfahrt mit dem Fahrrad wünschenswert. Ist eine Anfahrt mit dem Auto unvermeidbar, so ist das Auto z.B. am Parkplatz des Waldfriedhofs abzustellen und der kurze Weg zum Grundstück zu Fuß zurück zu legen. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen direkt am Grundstück ist nur zum Zweck der Be- und Entladung gestattet, die Zufahrt nur über den nördlichen (Dorfseite) Grundstücksrand.

Bei Zuwiderhandlungen kann der BN Platzverweis und Betretungsverbot aussprechen.